

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

## Protokoll

Einer mündlichen Assessorprüfung

Land	Prüfer	Tag der mündlichen Prüfung
NRW	Rubel	24. Mai 2007

Kommission:

**StrR: RiLG Rubel**

ZR: RiAG Dr. Schotten

ÖR: Ministerialrat Fischer (Vorsitz)

Notenvergabe:

	K1 (m)	K2 (m)	K3 (m)	K4 (m-Verf.)	K5 (m)
Vorpunkte	37	33	31	44,25	37
Aktenvortrag	6	?	7	10	9
Gespräch	12	6	9	12	7
Endergebnis	79	Ausreichend	6,5	90,02	67

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Leider habe ich den Zettel mit den Noten verloren, so dass ich die Punkte von K2 nicht mehr recht weiß. Er ist aber mit einem Ausreichend raus gegangen.

## ***(1) Aktenvortrag***

Thema: Strafrecht

materiell: Raub, räuberische Erpressung, Nötigung, (gefährliche) Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch. Probleme: Abgrenzung 249 / 255, Nötigung durch Gewalt gegen eine Sache, Alternativen der gefährlichen Körperverletzung, Versuch und Rücktritt (einige haben den Rücktritt nicht gesehen), Absicht rechtswidriger Zueignung (war nicht rechtswidrig). TV hat Tür eingetreten, um Sachen seiner Schwester zu bekommen, den Wohnungsinhaber vermöbelt und ist unerrichteter Dinge abgezogen. Ein gesondert Verfolgter war dabei.

prozessual: Rücknahme Strafantrag, Zusammentreffen von Officialdelikt und Antragsdelikt Beweisbarkeit in Hauptverhandlung nach § 254 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO, Bescheidung nach Nr. 89 Abs. 3 RiStBV.

## ***(2) persönlich zu Herrn Rubel***

Er ist vielleicht Ende 30, rundliches Gesicht, nur wenig Haare, gemütliche Figur, würde ich sagen. Während des Aktenvortrages hörte er aufmerksam zu. Allerdings wurde wir nicht – anders als aus Vorprotokollen ersichtlich – ununterbrochen angeschaut. Das hätte mich auch nur nervös gemacht. Er ist sehr, sehr routiniert. Herr Rubel ist gut vorbereitet und führt hervorragend. Er ist in der Lage, Fragen auch einmal anders zu formulieren und gab Fragen nicht einfach weiter, sondern versuchte bei jedem, das Maximum heraus zu holen. Er hat die Prüfung gut vorbereitet und geht Schritt für Schritt von seinem Blatt vor. Bei mir war es so – das habe ich leider erst später erfahren – dass Herr Rubel dieselbe Prüfung in der letzten Woche abgenommen hatte. Das schien mir aus den Vorprotokollen auch schon so zu sein. Meiner Ansicht nach benutzt er als Fälle zwei Wochen nacheinander (er prüft ja sehr häufig, das merkt man auch). Denn nach zwei Wochen sind in der Regel die Protokolle eingereicht, so dass die Fälle für ihn nicht mehr verwertbar sind. Kennt man aber jemanden, der in der

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Vorwoche Prüfung hatte und zudem bei ihm, dann ist man sicher gut beraten, sich die Fälle geben zu lassen.

Die Atmosphäre war wirklich gut, auch, wenn an so einem Tag die Nervosität sehr hoch ist und sich die anderen ob ihrer Punkte Sorgen um das Befriedigend gemacht haben. Ich fand Herrn Rubel toll. Nicht nur nett, sondern, was viel wichtiger ist, sehr erfahren und wohlwollend. Er gibt während der Prüfung häufig Rückmeldung, wenn man etwas gut gemacht hat, prüft bestätigend. Fehlritte werden nicht breit getreten.

### ***(3) zum Prüfungsgespräch im Strafrecht***

Herr Rubel eröffnete mit dem Fall Christian Klar und wollte von K5 wissen, was da passiert war. Der Bundespräsident hatte die Begnadigung des Ex. RAF Mannes abgelehnt. Kennt man. K4 durfte dann (ich hatte dazu was gelesen, denn das war ja groß in den Medien) die geschichtlichen Hintergründe des Begnadigungsrechts darstellen. Es geht verbrieft zurück auf Ludwig den Heiligen ( den IX.). Es handelt sich dabei um einen Ausdruck der souveränen Staatsgewalt. Es ist an keine inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft, steht außerhalb des Rechts. Ein Recht auf Begnadigung hat man nicht, Herr Rubel war aphoristisch unterwegs und wollte „Gnade vor Recht ergehen lassen“ hören. Gesetzliche Grundlagen des Begnadigungsrechts sind in Deutschland insbesondere Artikel 60 Abs. 2 GG. In der StPO findet sich § 452 StPO, auf Landesebene sollte man Art. 59 LVerf NW kennen. Rechtsmittel gegen eine positive Gnadenentscheidung: § 23 EGGVG. Andererseits kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Gnadengesuchs. Auch nicht aus Art. 19 Abs. 4 GG, denn das ist ja gerade außerhalb des Rechts. Die Zuständigkeiten wurden erörtert. Der BP ist nur eingeschränkt zuständig, ansonsten der MP. Hierzu muss man nur in die Gnadenordnung gucken, sowie § 452 StPO lesen. Nicht schwer, muss man nur mal gesehen haben. Bonuswissen war es, wenn man zufällig auch Art. 58 Abs. 2 GG gelesen hatte. Der BP ist nämlich nicht ganz autonom, denn der Bundeskanzler kann die notwendige Gegenzeichnung verweigern. Kurz wurde geklärt, warum im Fall Christian Klar überhaupt der Bundespräsident zuständig war, das ergab sich aus § 452 StPO iVm Art. 96 Abs. 5 GG.

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Zwischenfrage: Gibt es eigentlich erstinstanzliche Bundesgerichte? Ja, Art. 96 Abs. 1 GG, das Bundespatentgericht (das wussten wir nicht).

Und dann kam ein Fall aus Anwaltssicht: Mandant kommt zum Rechtsanwalt und schildert folgenden Sachverhalt. Letzte Woche wurde in Düsseldorf eine Bank überfallen. Er befand sich zufällig in der Nähe. Da die Beschreibung einer Bankangestellten auf zutraf, wurde er festgenommen. Bei einer Gegenüberstellung erkannte diese ihn jedoch nicht wieder. Er benannte zudem einen Zeugen, der ihm ein Alibi geben konnte. Trotzdem wurde seine Wohnung durchsucht, ohne vorherige richterliche Anordnung. Mandant möchte dagegen vorgehen.

Die Durchsuchung kann auf § 102 StPO gestützt werden. Es wurde honoriert, wenn man § 102 und § 103 StPO auseinander gehalten hatte. Erforderlich ist jedoch nach § 105 I StPO eine richterliche Anordnung oder Gefahr im Verzug. Beides war nicht gegeben. Insbesondere musste herausgearbeitet werden, was Gefahr im Verzug eigentlich bedeutet. Abzustellen ist auf eine Gefährdung durch die Verzögerung, die dadurch entsteht, dass der Richter nicht gefragt wird. Gefahr im Verzug ist daher selten. Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters ergab sich aus § 162 Abs. 1 S. 1 StPO. Zusatzfrage: Was, wenn verschiedene Orte vorliegen? Dann gilt § 162 Abs. 1 S. 2 StPO

Ergebnis: Der Mandant könnte richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 doppelt analog beantragen. Die Vorschrift ist analog anzuwenden, da sie eigentlich nur die die Beschlagnahme gilt. Die doppelte Analogie ist erforderlich, da sich die Durchsuchung bereits erledigt hatte. Daher könnte es an einem Rechtsschutzinteresse fehlen. Es kann aber nicht sein, dass der Mandant, der einen schweren Grundrechtseingriff erlitten hat (Art. 13 GG), sich dagegen nicht zur Wehr setzen kann. Zudem besteht ein Rehabilitationsinteresse. Daher nach BGH in diesem Fall Antrag nach § 98 II StPO doppelt analog zulässig. Zusatzfrage: Warum brauchen wir eigentlich ein Rechtsschutzinteresse? StPO ist eigentlich ÖR. Daher Ausschluss der Popularklage.

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Zusatzfrage: Wie wird man eigentlich Ermittlungsrichter? Das ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Dazu einmal die §3 21a ff GVG lesen. Der Plan wird vom Präsidium jährlich neu beschlossen.

Der Fall ging weiter. Was, wenn bei der Durchsuchung Rauschgift gefunden wurde? Das Verfahren wegen Bankraubes wird eingestellt, aber nun wird wegen BtMG angeklagt und zu einer Geldstrafe von 90 TGS verurteilt. Der Mandant will wissen, ob er etwas unternehmen kann. Hier ging es um die Verwertbarkeit des Rauchgiftfundes. § 108 StPO (Beschlagnahme anderer Gegenstände) galt nicht, denn der setzt eine rechtmäßige Erlangung voraus. Hier hatten wir die aber nicht. Es lag also ein Beweisverbot vor, das sich in einem Verwertungsverbot auswirkte. Die Verurteilung war rechtswidrig. Und schon waren wir bei den Rechtsmitteln. Hier wurde recht allgemein gefragt.

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung und der Revision. Wie sind die Gerichte eigentlich besetzt, wie geht der Instanzenzug. Vom AG mit dem Strafrichter oder dem Schöffengericht (ein Richter, zwei Schöffen) geht es zur Berufung zur kleinen Strafkammer, grundsätzlich drei Richter und zwei Schöffen § 76 Abs. 1 GVG, aber Regelfall inzwischen: 2 Richter und 2 Schöffen wegen § 76 Abs. 2 GVG. Zusatzfrage: Was ist der Hintergrund der Vorschrift? Aus dem Protokollen, ebenso wie die Vorliebe für den Instanzenzug und die Besetzung, die wir auch alle drauf hatten, bekannt: Wiedervereinigung. Es gab zu wenige Richter, daher wurde die Norm eingeführt. Warum wurde sie nicht wieder abgeschafft? Ökonomische Gründe. 2 Richter kosten weniger als 3. Von der Berufung oder als Sprungrevision nach § 335 StPO geht es vom AG aus zum OLG (nicht, wie einer meinte, zum BGH!). Das ergibt sich aus § 121 Abs. 1 GVG.

Wie man sieht, war diese Prüfung keine Zauberei. Es wurde nichts Exotisches abgerufen. Auf Christian Klar war man durch die Medien vorbereitet, Inhaltlich blieb Herr Rubel seinen Vorlieben treu. Kein materielles Strafrecht, dafür viel StPO. Die Instanzenzüge und Besetzung der Gerichte sollte man ohnehin im Schlaf können. Es war für alle ein sehr

# Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

angenehmer Prüfungsabschnitt. Keiner von uns war Strafrechtsexperte. Nach Strafrecht gab es bei uns eine Pause, in der wir schon viel weniger nervös waren.

Herr Rubel ist nicht nur machbar, sondern wünschenswert. Ein hervorragender Prüfer, der eher wohlwollend bewertet und Zusatzwissen stark honoriert.

Viel Glück für Eure Prüfung, in spätestens 3 Wochen habt Ihr es überstanden!